

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1899

81 (8.4.1899)

Durlacher Wochenblatt.

Tageblatt.

N^o 81.

Preis vierteljährlich in Durlach 1 M. 50 Pf.
Im Reichsgebiet M. 1.35 ohne Postgebühren.

Samstag den 8. April

Einrückungsgebühr per viergespaltene
Zeile 2 Pf. Anzeigen erbeten man bis
Spätestens 10 Uhr Vormittags.

1899.

Tagesneuigkeiten.

Baden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 25. März d. J. anädigt geruht, den Professor Dr. Julius Steinhoff am Progymnasium in Durlach in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium in Baden zu versetzen.

Karlsruhe, 7. April. Die Ansprache, welche Se. Kgl. Hoheit der Großherzog an die 1849er Veteranen richtete, hat nach der „Karlsru. Ztg.“ folgenden Wortlaut: „Ich danke Ihnen allen herzlich dafür, daß Sie hierher gekommen sind, und ich bin tief ergriffen, noch so viele von Ihnen zu sehen. Wir sind gemeinsam im Jahre 1848 ausgezogen, Sie haben den Vorzug gehabt, im Jahre 1849 vor dem Feinde zu stehen und sich Ihres Rodes und der Pflicht würdig zu zeigen. Nicht allen, die an die damalige Zeit zurückdenken, wird das Glück zuteil, sich zu erinnern, die Treue bewahrt zu haben. Wer die Jahre miterlebt hat, weiß, was das Segentheil bedeutet. Ich beurteile jene Zeit aber auch von einem anderen Standpunkte. Die Ereignisse von 1849 sind nicht allein durch Ungehorsam und Untreue, sondern auch infolge mangelhafter Führung herbeigeführt worden. Ordnung und Gerechtigkeit kann nur da aufrecht erhalten werden, wo eine feste Führung vorhanden ist. Deshalb wende ich mich an Sie, damit Sie zu Hause hieran mahnen und vor allem auch die Jugend darauf hinweisen, daß zur strengen Handhabung der Ordnung aller Muth und alle Energie erforderlich ist. Alle müssen dazu beitragen, die Ordnung aufrecht zu erhalten, und beim einzelnen gehört dazu vor allem die Selbstverleugnung und die treue Pflichterfüllung. Wir haben jetzt das Glück, daß eine feste Ordnung bei uns herrscht, und wir besitzen dieselbe, weil wir ein großes starkes Heer haben und das Gefühl der Gemeinamkeit in unserem Vaterland. Daß wir darauf auch künftig bauen können, dazu muß ein jeder mitwirken. Die Erinnerung, die Sie heute hierher geführt hat, ist deshalb so schön, weil Sie das Bewußtsein haben, seiner Zeit

Ihre Pflicht erfüllt zu haben. Ich werde Sie wohl alle nicht mehr sehen, wenigstens nicht mehr in diesem Leben, denn wir stehen alle in einem Alter, wo man gewärtig sein muß, abberufen zu werden. Hoffentlich aber werden wir uns anderswo wieder finden, und damit uns dies zuteil werde, wollen wir hier recht leben und unsere Pflicht erfüllen. Mit dieser Mahnung verlasse ich Sie, und habe nur noch den Wunsch, daß Ihnen noch manche guten Tage beschieden sein mögen. Wenn noch einer ein besonderes Anliegen hat, so möge er es mir mittheilen, ich bin gern bereit, meinen alten Kameraden zu helfen, soweit es in meinen Kräften steht. Sie haben mich beim Eintritt mit einem Hurrah begrüßt und ich möchte Sie bitten, in denselben Ruf mit mir einzustimmen. Im Jahre 1870 ist das deutsche Reich begründet worden durch die Kraft des deutschen Heeres und das Heer war es, welches den Kaiser geschaffen hat. Ich fordere Sie auf unserem jetzigen Kaiser ein freundliches Hurrah zu bringen. Hurrah!

Karlsruhe, 6. April. Die Hochzeit des Prinzen Maximilian von Baden mit der Tochter des russischen Großfürsten Vladimir ist, wie verlautet, auf die letzten Tage des Monats August festgesetzt. Die Neuvermählten werden zunächst auf Schloß Salem am Bodensee Wohnung nehmen. Der feierliche Einzug in Karlsruhe findet dann im ersten Drittel des Monats September, kurz vor oder nach dem Geburtstag des Großherzogs, statt. Bis zu diesen Feierlichkeiten werden die badischen Kaisermandate beendet sein.

* Karlsruhe, 7. April. Von Seiten des früheren Stadtverordneten und Mitglieds der Schulkommission Herrn August Hoyer ist der Stadtgemeinde der Betrag von 25 000 M. zur Errichtung einer Stiftung, die als „August Hoyer-Stiftung“ bezeichnet wird, zur Verfügung gestellt worden. Das Erträgniß dieser Stiftung soll zur ganzen oder theilweisen Befreiung hiesiger bedürftiger und würdiger Schüler und Schülerinnen der taunmännischen Fortbildungsschule, der Bürgerschule, der Realschule, der Mädchenschule und der höheren Mädchenschule, einschließlich

Gymnasialabtheilung, vom Schulgeld verwendet werden.

— Daß eine Varieteetheater in Karlsruhe macht so gute Geschäfte, daß ein zweites errichtet wird. Der Bau wird an Stelle des früheren Gasthauses zum weißen Bären errichtet, den schon vor etwa drei Jahren die Aktiengesellschaft für Bierbrauerei, Spiritus- und Brezbekefabrikation, vormals G. Sinner in Grünwinkel, angekauft hat.

* Pforzheim, 7. April. Das städt. Archiv- und Alterthumskomitee erläßt einen Aufruf zur Errichtung eines Reuchlindenmals in Pforzheim. Es sind bereits beinahe 20 000 M. für dasselbe gezeichnet worden.

Pforzheim, 7. April. Gestern Nachmittag zwischen 2 und 3 Uhr ist der 54 Jahre alte verheirathete Maurermeister Karl Schäfer von Wilferdingen in der Gr. Heil- und Pflegeanstalt dahier ca. 9 Meter hoch von einer Leiter abgestürzt und wurde bewußtlos vom Platze getragen. Nach ärztlicher Aussage dürfte Schäfer eine schwere Gehirnerschütterung, wenn nicht Schädelbruch erlitten haben.

(Pforzh. Beob.)

* Pforzheim, 7. April. Heute Nacht 12 Uhr erschok sich der 23 Jahre alte Robert Köhler aus Baden-Baden, in letzter Zeit hier bei dem Friseur Pflücker in Stellung. Erst heute Morgen wurde die That bemerkt und Köhler mit durchschossenem Kopfe in seinem Zimmer aufgefunden. In einem aufgefundenen Briefe hinterläßt Köhler an alle seine Bekannte Grüße und erklärt, es wäre ihm unmöglich, weiter zu leben. Das Motiv der That ist noch unbekannt.

Kastatt, 6. April. Hier brannte die Mälzerei der Brauerei Streib völlig nieder. Die Feuerwehr mußte sich auf den Schutz der angrenzenden Häuser beschränken.

* Von der Bergstraße, 7. April. Die Stirschbäume an den Abhängen längs der ganzen Bergstraße stehen in voller Blüthe und gewähren einen herrlichen Anblick. Wenn keine starken Nachfröste mehr eintreten, so ist auf eine reich-

Feuilleton.

Herzenskämpfe.

Erzählung aus den Befreiungskriegen
von Gustav Lange.

(Fortsetzung.)

Westermann horchte erstaunt auf — was hatten diese Worte zu bedeuten? Hatte er das junge Mädchen in falschem Verdacht — war nur durch einen unglücklichen Zufall der für ihn verhängnißvolle Ausgang des Gefechts verursacht worden? Er bot innerlich der schönen Josefine das Unrecht ab, das er ihr mit seinem falschen Verdacht gethan, sicherlich wurde ihm noch Gewißheit darüber.

„Freilich,“ mischte sich nun auch Westermann in's Gespräch, in der Hoffnung, auf diese Weise von der Rolle, welche Josefine gespielt, sicheren Beweis zu erhalten, „freilich hat er durch seine Aufmerksamkeit unseren Rückzug bereitet.“

„Das war meine Pflicht,“ entgegnete der Sappeur kurz.

„Aber wie bist du denn auf den Gedanken gekommen, gerade heute Nacht die Brücke abbrechen zu wollen?“ fragte Josefine.

„O, du kleine Närrin, hältst du mich denn für so beschränkt und für so begrifflos, um

hinter deiner übergroßen Besorgniß für mich nicht noch etwas Anderes als Freundschaft zu wittern und dadurch auf den Gedanken zu kommen, du seiest in Verbindung mit irgend einem deiner Landsleute, unseren Feinden getreten. Weißt du noch, wie du mich gestern erst in mehr als auffälliger Weise gebeten, meiner Fahne untreu zu werden und zu den Deutschen überzutreten, um hier einmal den Posten deines fränkischen Vaters zu übernehmen und in Ruhe zu leben?“

„Ich meine es ja nur gut mit dir,“ suchte das Mädchen sich zu entschuldigen.

„Rein, Josefine,“ erwiderte Eugene mit sanftem Vorwurf. „Du hättest mich nicht mehr achten und auch nicht mehr lieben können, wenn ich meineidig den Adler, dem ich so lange mit Ehren voranschritt, jetzt feige verliese.“

„Aber du hast ja das Deine gethan,“ bemerkte sie.

„Nicht eher, als bis der Friede wieder über Frankreich gekommen, oder der grüne Nasen meine Nase deckt.“

„Es ist doch Alles umsonst, was du noch thust, Eugene, es kann gar nicht lange dauern, dann sind die Allirten in Paris.“

„Ueber dergleichen Möglichkeiten zu klügeln, geziemt uns nicht,“ brach der Sappeur schroff das Gespräch ab. „Verbinde uns lieber unsere

Wunden und handle in Zukunft klüger, es möchte wirklich nicht immer so gut abgehen wie heute.“

Josefine sah ein, daß sie den Geliebten von seiner Pflicht nicht abwendig machen konnte und sie die Rolle, zu der sie sich aus Liebe zu ihrem deutschen Vaterlande hatte verleiten lassen, recht schlecht gespielt hatte; sie schwieg daher, holte stumm aus einem Wandschränken ein Päckchen Verbandzeug und verband damit zuerst die Stirnwunde Eugene's. Als ihr auch Westermann seinen blutenden Arm hinhielt und sie an ihm ihren freiwilligen Samariterdienst ausübte, da konnte sie nicht unterlassen, denselben wegen seines Geschickes zu beklagen.

„Sorge dich nicht um ihn, Josefine, er ist in ehrlichem Kampf mein Gefangener geworden.“

„Und werdet vielleicht auch bald wieder frei sein,“ flüsterte Josefine dem Oberjäger zu.

Der Sappeur mochte doch von diesen leisen Worten etwas gehört haben, denn warnend sprach er zu dem Mädchen:

„Josefine, füge zu dem ersten Unrecht, welches du dadurch begangen, daß du die deutschen Soldaten von uns abwendig machen wolltest und welches noch nicht gesühnt ist, nicht ein zweites hinzu. Du kennst unsere Kriegsgesetze nicht und deinem jungen Landsmanne da könnte es auch sehr übel ergehen. Bei uns

liche Kirchengemeinde zu hoffen. Auch die Pfirsich- und Pflaumenbäume entfalten eine herrliche Blütenpracht. Nur die Aprikosen haben unter der Kälte sehr gelitten und sind größtentheils sogar ganz erfroren.

Deutsches Reich.

Berlin, 6. April. Die vier süddeutschen Kriegervereine der Bayern, Württemberger, Badener und Hessen hielten zur Stärkung des kameradschaftlichen Bewußtseins gestern eine stark besuchte Versammlung ab. Anwesend war als Ehrengast der badische Gesandte v. Jagemann. An die vier Landesfürsten wurden Guldigungstelegramme abgesandt.

Bremen, 7. April. Die Rettungsstation Nordorney telegraphirt am 7. April: Von der an dem Riff von Nordorney gestrandeten Stuff „Johanna Antine“ wurden 4 Personen durch das Rettungsboot der Station „Fürst Bismarck“ gerettet.

Aus Sachsen, 5. April. Ein bemerkenswerthes Jubiläum kann demnächst König Albert begehen. Am 13. April sind 50 Jahre vergangen, seit der später so gefeierte Heerführer bei Düppel die Feuertaufe empfing. Graf Moltke gedenkt dieser Episode in seiner „Geschichte des Krieges gegen Dänemark 1848/49“ mit folgenden Worten: „Einen sehr guten Eindruck machte das Erscheinen des jungen Prinzen Albert vor den sächsischen Truppen in einem Augenblicke, wo diese im heftigsten Feuer standen. Seine ruhige Besonnenheit und sein anspruchsloses Wesen erwarben ihm schon damals die Liebe und Achtung Aller und verkündeten im Voraus die Eigenschaften, die ihn später als Feldmarschall auszeichneten.“ Der Tag der Feuertaufe wird in Dresden festlich begangen werden.

Gebweiler, 6. April. Eine schreckliche Blutthat wurde in dem nahen Dorfe Ungersheim verübt. Der Ackerer Wausles erstach im Streite einen 39jährigen Verwandten und verletzte dessen Bruder tödlich.

Oesterreichisch-Ungarisch.

Wien, 8. April. Die „Neue Freie Presse“ meldet aus Lemberg: Der Lemberger Advokat Dr. Friedrich Kratter ist seit etwa 9 Tagen spurlos verschwunden. Es ist festgestellt worden, daß Kratter am 27. März als Bevollmächtigter zweier Klienten aus deren Gerichtsdepot 42 000 Gulden gehoben hat, von der Wiener Bodencreditanstalt 8000, sowie einen Theilbetrag des Vermögens seiner Frau, zusammen 80 000 Gulden, welche er mitgenommen. Es verlautet, die letzten finanziellen Vorgänge wirkten ungünstig auf jene Unternehmungen ein, bei welchen Kratter größere Beträge seiner Klienten angelegt hatte.

Frankreich.

Paris, 7. April. Das „Journal“ will aus unbedingt sicherer Quelle wissen, die von dem Direktor des anthropometrischen Dienstes besonders angestellte Schriftenprüfung habe er-

geht es schnell mit der Exekution und du kommst lebenslänglich auf die Galeeren.“

„Im Gotteswillen,“ fuhr nach einer kleinen Pause der Sappeur ängstlich fort. „Es hat dich doch Niemand mit den deutschen Soldaten verkehren sehen?“

„Das nicht,“ entgegnete sie bekommen, „aber ich vermisse ein kleines Tüchlein, welches ich getragen, als ich mit dem Boten ein Stückchen über die Brücke ging und in das die Anfangsbuchstaben meines Namens eingegraben sind.“

Der Sappeur schüttelte mit dem Kopfe und nahm einen Schluck kräftigen Wein, den Josefine mit aus dem Schränkchen genommen und auf den Tisch gesetzt hatte, dann drückte er die Wärenmütze auf die verwundete Stirn.

„Leb' wohl, Josefine, ich werde suchen, dein Tuch wieder zu bekommen,“ sagte er, reichte dem jungen Mädchen die Hand und wandte sich dann an den Oberjäger: „Kommt, Kamerad, es wird Zeit, daß wir gehen.“

Josefine reichte Westermann auch ein Gläschen Wein und ein Stückchen Brod, wußte dabei aber, als sich der Sappeur zum Abgehen anschickte und sich daher von den Beiden abwandte, dem Gefangenen schnell ein kleines Bäckchen unter den Mantel zu schieben.

„Lebt wohl!“ rief sie den Beiden dann noch

geben, daß das Vorderau nur von Esterhazy geschrieben sein könne.

* Paris, 7. April. Meinach richtete an Mazeau ein Schreiben, worin er gegen die heute vom „Figaro“ veröffentlichte Aussage des Generals Roget Einspruch erhebt und demselben gegenübergestellt zu werden verlangt.

* Paris, 8. April. Der internationale Kongreß zur Bekämpfung des Mißbrauchs geistiger Getränke hielt gestern seine letzte Sitzung ab. Der nächste Kongreß wird im Jahre 1901 in Wien zusammentreten.

Montelimar, 7. April. Bei dem von der Municipalität zu Ehren des Präsidenten Loubet veranstaltete Festbankett erwiderte Loubet auf den Trinkspruch des Bürgermeisters; er hob dabei hervor: Wenn er die schwere Bürde der Präsidentschaft übernommen habe, so habe er dies gethan, um die Einigung der Republik, welche für das Gedeihen des Landes im Innern und für seine Größe nach außen hin nothwendig sei, anrechtzuerhalten und zu stärken. Vorübergehende Schwierigkeiten und Agitationen würden nicht im Stande sein, die Eintracht lange zu stören, welche unter den Franzosen herrschen müsse. Loubet schloß, indem er die Bevölkerung beglückwünschte zur der Anhänglichkeit an die nationale Armee, mit welcher das Land so leidenschaftlich und mit so gutem Grunde verknüpft sei.

* Montelimar, 8. April. Präsident Loubet hat gestern unter Sympathiebegleitungen der Menge die Rückreise nach Paris angetreten.

Nancy, 7. April. Ein elektrischer Straßenwagen, dessen Bremse gebrochen war, lief trotz aller Bemühungen des Personals mit voller Geschwindigkeit eine abschüssige Straße hinunter und rannte an einer Biegung auf einen anderen Straßenbahnwagen auf. 14 Personen wurden verwundet, glücklicherweise sind schwere Verletzungen nicht vorgekommen.

Toulon, 7. April. Ein Manövergeschwader unter dem Kommando des Admirals Tournier ist zur Repräsentation der Regierung bei dem zu Ehren des Königs Humbert und der Königin in Sardinien stattfindenden Feste dorthin abgegangen. Die Kreuzer „Linois“ und „Galilei“ sind Nachts abgedampft und gehen dem Geschwader voraus nach Cagliari.

Belgien.

Huy (Belgien), 7. April. In der Festung erfolgte heute eine Explosion, wobei ein Granatplitter eine Patronen- und eine Pulvertonne entzündete. 2 Soldaten sind todt, 4 Soldaten, 1 Offizier und 1 Adjutant sind verletzt. Die Explosion wird auf Unvorsichtigkeit zurückgeführt. Eine angrenzende Straße ist völlig zerstört.

* Huy, 8. April. Die gemeldete Explosion ereignete sich gegen 10^h Morgens in der Citadelle, welche die Stadt beherrscht. Die Explosion war von einem furchtbaren

nach. „Hoffentlich werde ich Euch recht bald wiedersehen.“

„Nach dem Frieden, eher nicht,“ gab Eugene zurück.

„Man wird Euch in der Gefangenschaft gut behandeln, denn wir Franzosen wissen auch an dem Feinde die Tapferkeit zu schätzen,“ sagte der Sappeur zu Westermann, als sie sich wieder vor dem Zollhause befanden. „Aber hütet Euch, einen Fluchtversuch zu machen; wenn Ihr dabei ertappt werdet, ist Euch eine Kugel sicher.“

Bald hatten sie die Brücke wieder erreicht, wo die Transporteure für die Gefangenen schon auf die Rückkehr der Beiden warteten. Von ihnen wurde nun auch Westermann in die Mitte genommen.

3. Kapitel.

Der Marsch der Abtheilung Soldaten mit den gefangenen Preußen ging nicht besonders eilig von statten, denn nicht allein Westermann und die meisten seiner Unglücksgefährten waren verwundet, sondern auch mehrere der französischen Soldaten hatten Verwundungen erlitten. Die Eskorte mußte daher öfter rasten, um den Verwundeten einige Ruhe zur Erholung zu gönnen, denn das Reiseziel war noch ein weites, es sollte noch bis in's Innere Frankreichs fortgesetzt werden.

knall begleitet und rief überall großen Schrecken hervor. Felsstücke wurden 100 Meter in die Gärten geschleudert. Unmittelbar nach der ersten Explosion erfolgte eine zweite stärkere. Die beiden Todten und die Verwundeten sind verstümmelt und verbrannt. Die Explosion erfolgte in der Bastion Nr. 1 während einer Uebung mit Granaten. Es scheint, als ob die Unvorsichtigkeit eines Kanoniers bei der Handhabung einer mit Pulver geladenen Granate die Explosion verursacht habe. Der die Uebungen befehligende Leutnant wurde in eine Basematte geschleudert und schwer verletzt. Trotz dieser Verletzungen kam er jedoch an die Unglücksstätte zurück, um die erste Hilfe zu leisten. Unmittelbar neben dem Orte der Explosion befand sich ein Pulverdepot von 30 000 Ko. Die Zahl der Opfer ist 11, davon 2 todt, 2 hoffnungslos verletzt, 7 schwer verwundet.

Italien.

* Rom, 8. April. Das Konzert, welches die Berliner Liedertafel gestern im Cäcilienhalle gab, hatte einen großartigen Erfolg. Von besonderer Wirkung war der von Zander dirigirte Chorgesang.

Amerika.

New-York, 7. April. Ein 5stöckiges Wohnhaus in der 67. Straße ist heute früh niedergebrannt. 7 Personen sind todt, 9 werden vermißt, während mehrere andere verletzt sind.

* New-York, 7. April. Ueber den Brand in der 67. Straße wird weiter gemeldet: Das Feuer brach in der Mitte des vornehmsten Viertels in der Nähe des 5. Avenue in der Wohnung des Präsidenten der Dampfheizungs-Gesellschaft, Andrews, aus. Die Gattin Andrews, die Schwägerin und 4 seiner Kinder, sowie 2 weibliche Dienstmädchen kamen in den Flammen um. 4 weibliche Dienstmädchen werden vermißt. Ein benachbartes großes Wohnhaus wurde durch Funken in Flammen gesetzt und brannte ebenfalls nieder. Nahezu alle Bewohner des letzteren brachten sich in Sicherheit. 6 Frauen erlitten jedoch Verletzungen. Später wurden im oberen Stiegenhaus des Andrews'schen Hauses 4 Leichen gefunden. Man nimmt an, daß dies die vermißten Dienstmädchen sind. Somit sind in dem Andrews'schen Hause 12 Personen umgekommen.

Verschiedenes.

— Vom Kaiser begnadigt wurde zum Ofterfest der im Moabiter Zuchthaus internirt gewesene frühere Arbeiter Gottlieb Schneider aus Swippendorf bei Gassen, Kreis Sorau. Im November 1878 wurde Sch. zum Tode verurtheilt, weil er aus Eifersucht seine Braut ertränkt hatte. Kaiser Wilhelm I. begnadigte ihn zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe. In der Moabiter Strafanstalt führte sich Sch. zu voller Zufriedenheit. Aus diesem Grunde hat ihn der Kaiser nun nach 20-jähriger Inhaftirung vollends begnadigt. Am Morgen des ersten Ofterfeiertages traf bei der Straf-

Gegen Abend des ersten Tages erreichte der Gefangenentransport ein kleines Städtchen, wo die gefangenen deutschen Soldaten wie im Triumph durch die Straßen geführt wurden und die Franzosen den neugierig herbeieilenden Bewohnern ein Wundermärchen von einer gewonnenen Schlacht an der Brücke von Treffen aufstifteten und prahlend berichteten, wie die verhassten Deutschen jämmerlich besiegt worden seien. Der Pöbel jubelte und beschimpfte die wehrlosen Soldaten, was diese zum Glück nicht verstehen konnten außer Westermann, welcher der französischen Sprache mächtig war, nur aus den drohenden Gebärden konnten sie entnehmen, daß die zugerufenen Worte nichts weniger als Schmeicheleien bedeuten sollten. Die Gendarmen des Städtchens hatten Mühe, die Gefangenen vor Mißhandlungen des zusammengelaufenen Volkes zu schützen.

Es fehlte in dem Orte an einem so geräumigen Arrestlokal, um eine solche Zahl Gefangene aufnehmen zu können. Nach einer längeren Berathung mit dem Maire kam der Transportführer zu dem Entschluß, dieselben einstweilen in die Kirche einzuschließen und durch Wachen davor einen etwaigen Fluchtversuch zu verhindern, während die französischen Soldaten angewiesen wurden, sich bei den Bürgern Quartiere zu suchen. (Fortf. f.)

anstalts-Direktion die vom Kaiser unterzeichnete Gnadenordre ein, worauf sofort die Entlassung erfolgt.

(Kaisers Doppelgänger.) Im „Echo de Paris“ wird — so schreibt ein Leser — über Doppelgänger berühmter Persönlichkeiten gesprochen und dabei auch u. a. folgende wunderbare Geschichte erzählt, deren Bosheit nur durch ihren unfreiwilligen Humor übertrifft wird: „Mit allen Eigenheiten verbindet Wilhelm II. die, daß er in seiner lieben Stadt Berlin einen Doppelgänger hat, der ihm wie ein Bruder gleicht. Es ist ein jüdischer Kaufmann Namens Adolf Hirschfeld. Wenn dieser im Thiergarten spazieren geht, erweisen ihm die Offiziere, die ihm begegnen, den militärischen Gruß; wenn er an einer Kaserne vorübergeht bläst der Posten einen Marsch (!), im Theater ist er der Zielpunkt aller Vorsetten. Diese Popularität bringt den guten Mann zur Ver-

zweiflung; er weiß, daß es Richter in Berlin gibt und daß sie in Sachen der Majestätsbeleidigung keinen Spaß verstehen (!!)

Paris, 5. April. Gines hohen Alters und vollkommener Rüstigkeit in geistiger wie körperlicher Beziehung erfreut sich die Wittve Catelain in Amiens. Dieselbe ist am 3. April 1795 geboren und feierte demnach vorgestern ihren 104. Geburtstag. Seit 45 Jahren ist Frau Catelain Wittve. Ihr Mann war 40 Jahre Lehrer und 10 Jahre lang Bürgermeister in der Ortschaft Camon bei Amiens unter der Regierungszeit Louis Philipps. Die Nachkommenschaft der Greisin besteht aus 65 lebenden Personen.

Marktbericht.

(-) Durlach, 8. April. Der heutige Schweinemarkt war befahren mit 81 Läuerschweinen und 273 Ferkelschweinen. Verkauf

wurden 81 Läuerschweine und 273 Ferkelschweine. Bezahlt wurde für das Paar Läuerschweine 35—68 M., für das Paar Ferkelschweine 23—27 M. Tendenz gut. Der Markt wurde reich geräumt.



Pflege des Haars
JAVOL
Das Beste für die Haare.

Der rasch steigende stonum des Cosmeticians Javal bedeutend eine Umwälzung auf dem Gebiete der Haarpflege, eine neuartig zu begründende Wendung zum Besseren, gegenüber der bisherigen Anwendung vielfach schädlicher, oft schon ranziger Pomaden, giftiger und fehlerhafter Stoschwässer, scharfer, schwindelhafter Tinkturen, gehaltloser Essenzen, die vielleicht nur durch einen schönen Geruch über ihre Werthlosigkeit hinwegtäuschen.

Javal verdient Vertrauen bis in die höchste Steigerung hinein. Es ist ein ungewöhnliches, vorzügliches Produkt. Wer es einmal mit Verständnis gebraucht hat, wird dem Kosmetikum Javal dauernd sein Vertrauen bewahren, wie es nie und nimmer durch die leider unvermeidlichen Zeitungsirrtümer erworben werden kann. Preis pro Flasche für langen Gebrauch M. 2. — in allen feinen Parfümerien, Drogerien, auch in vielen Apotheken. In Durlach bei **H. W. Stengel**, Drogerie. 4

Amtliche Bekanntmachungen.

Das Gewerbegericht in Durlach betreffend.

Nr. 7293. Nachstehend geben wir das durch Erlass Gr. Ministeriums des Innern vom 25. Februar 1899 Nr. 6020 genehmigte abgeänderte Ortsstatut für das die Gemeinden Durlach, Grözingen, Söllingen und Weingarten umfassende gemeinsame Gewerbegericht bekannt. Die Bürgermeisterämter der genannten Gemeinden haben außerdem für ortsbüchliche Bekanntgabe Sorge zu tragen.

Durlach den 11. März 1899.

Großherzogliches Bezirksamt:
Rußbaum.

Statut

Gewerbegerichts zu Durlach.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die örtliche Zuständigkeit des Gewerbegerichts zu Durlach erstreckt sich auf den Bezirk der Gemeinden Durlach, Grözingen, Söllingen und Weingarten.

§. 2.

Die sachliche Zuständigkeit des Gewerbegerichts umfaßt alle diejenigen Angelegenheiten, welche dem Gewerbegericht durch die bestehende oder künftig zu erlassende Gesetzgebung zugewiesen werden.

Hausgewerbetreibende unterliegen der Zuständigkeit des Gewerbegerichts.

§. 3.

Das Gewerbegericht besteht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter desselben und 24 Beisitzern.

§. 4.

Der Vorsitzende des Gewerbegerichts und dessen Stellvertreter werden vom Gemeinderath Durlach auf die Dauer von drei Jahren erwählt.

§. 5.

Die Beisitzer werden von den Arbeitgebern bzw. Arbeitnehmern auf die Dauer von sechs Jahren gewählt; alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Beisitzer aus jedem Stande aus.

Beisitzer, deren Amtsperiode abgelaufen ist, verbleiben in ihrer amtlichen Stellung, bis ihr Dienstnachfolger eingetreten ist.

§. 6.

Die Wahl der Beisitzer erfolgt in vier Wahlbezirken, welche je eine der vier betheiligten Gemeinden umfassen; in der Stadtgemeinde Durlach werden zwölf Beisitzer gewählt und zwar je sechs aus dem Stand der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, in den anderen Gemeinden je vier Beisitzer und zwar je zwei aus dem Stand der Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer haben ihr Stimmrecht an demjenigen Orte auszuüben, in welchem sie zur Zeit der Aufstellung der Wählerliste ihre gewerbliche Niederlassung haben bzw. beschäftigt sind.

§. 7.

Für jeden Wahlbezirk wird ein Wahlausschuß bestellt.

Der Wahlausschuß besteht aus dem Bürgermeister der betreffenden Gemeinde und aus den in dem betreffenden Ort gewählten vier Mitgliedern des Gewerbegerichts. Für die Stadtgemeinde Durlach besteht der Wahlausschuß aus dem Bürgermeister bzw. dessen Stellvertreter und den vier dienstältesten Mitgliedern des Gewerbegerichts; bei gleichem Dienstalter entscheidet das höhere Lebensalter; ist die erforderliche Anzahl von Mitgliedern des Gewerbegerichts nicht vorhanden, so erwählt der Gemeinderath an Stelle der fehlenden Gewerbegerichtsmitglieder die erforderliche Anzahl aus den dem Wahlbezirk angehörigen Arbeitgebern und Arbeitnehmern in der Weise, daß in dem Wahlausschuß Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl vertreten sind.

§. 8.

Behufs Vornahme der Wahl der Beisitzer hat der Gemeinderath jeder betheiligten Gemeinde Wählerlisten aufzustellen; Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind in je eine besondere Liste einzutragen; die Wählerlisten müssen enthalten: 1) Vor- und Zunamen des Wahlberechtigten, 2) Beruf und Stand desselben, 3) Lebensalter, 4) Wohnort und Wohnung, 5) bei Arbeitern: den Namen des Arbeitgebers.

§. 9.

In die Wählerlisten sind nur diejenigen Wahlberechtigten aufzunehmen, welche zu diesem Zwecke ordnungsmäßig angemeldet sind. Die Anmeldungen müssen die in §. 8 bezeichneten Angaben enthalten; sie können schriftlich oder mündlich durch die Wahlberechtigten selbst oder durch Dritte, welche hierzu keiner Vollmacht bedürfen, erfolgen.

§. 10.

Die Frist, innerhalb welcher die Anmeldungen entgegen genommen werden, muß mindestens vierzehn Tage betragen. Der Gemeinderath hat Beginn und Ende der Frist, die Anmeldestelle und deren Geschäftsfunden, sowie die Erfordernisse der Wahlberechtigung vor Beginn der Frist durch zweimalige Einrückung im amtlichen Verkündigungsblatte und durch öffentlichen Anschlag mit dem Beisitzern bekannt zu geben, daß nur die zur Anmeldung kommenden Wahlberechtigten in die Wählerliste eingetragen werden.

Die Anmeldestelle hat die Wahlberechtigung der angemeldeten Personen zu prüfen, sie ist berechtigt, Nachweise über das Vorhandensein der Erfordernisse der Wahlberechtigung zu verlangen.

Nach Ablauf der Anmeldefrist werden die Wahlberechtigten in alphabetischer Ordnung in die Wählerlisten eingetragen.

§. 11.

Nach Fertigstellung sind die Wählerlisten zur Einsicht der Betheiligten acht Tage lang offenzulegen.

Vor Beginn der Offenlegung hat der Gemeinderath durch zweimaliges Einrücken in das amtliche Verkündigungsblatt und durch öffentlichen Anschlag die Zeit und das Lokal der Offenlegung mit dem Anfügen bekannt zu machen, daß Einsprachen gegen den Inhalt der Listen spätestens binnen zehn Tagen nach Beginn der Offenlegungsfrist schriftlich beim Gemeinderath oder mündlich zu Protokoll des zuständigen Rathschreibers vorzubringen sind.

Nur solche Einsprachen werden berücksichtigt, in denen behauptet wird, daß nicht wahlberechtigte Personen eingetragen oder angemeldete Wahlberechtigte nicht oder unrichtig eingetragen wurden.

§. 12.

Ueber die vorgebrachten Einsprachen hat der Gemeinderath binnen acht Tagen nach Ablauf der Einspruchsfrist (§. 11 Abs. 2) zu entscheiden.

Sodann sind die Listen nach Vornahme der auf die Einsprachen beschlossenen Berichtigungen und Ergänzungen abzuschließen und ist der Tag des Abschlusses auf den Listen zu beurkunden.

§. 13.

Wenn in der Wählerliste der Arbeitgeber oder in jener der Arbeiter mehr als 800 Wähler eingetragen sind, so hat der Gemeinderath die betreffende Liste dermaßen in Abteilungen zu zerlegen, daß auf jede Abteilung mindestens 400 und höchstens 800 Wähler kommen. In diesem Falle ist der Abschluß der Liste (§. 12 Abs. 2) auf jeder Abteilung besonders zu beurkunden.

§. 14.

Zur Stimmenabgabe sind nur diejenigen berechtigt, die in der Wählerliste eingetragen sind.

§. 15.

Die Leitung der Wahl erfolgt durch den Wahlausschuß. Sind gemäß §. 13 dieses Statuts die Listen in mehrere Abteilungen zerlegt, so bestellt der Gemeinderath für jede Abteilung einen besonderen Wahlausschuß, welcher aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern besteht; sämtliche Mitglieder des Wahlausschusses müssen Gemeindeglieder oder wahlberechtigte Einwohner sein.

Der Vorsitzende des Wahlausschusses ernannt aus der Zahl der Beisitzer einen stellvertretenden Vorsitzenden, einen Protokollführer und einen stellvertretenden Protokollführer.

Die Beschlüsse der Wahlkommission werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

§. 16.

Der Tag der Wahl und die Wahllokale werden vom Gemeinderath bestimmt. Die Abstimmung wird um 10 Uhr Vormittags begonnen und um 2 Uhr Nachmittags geschlossen.

Vor Beginn der Wahlhandlung händigt der Gemeinderath jedem Vorsitzenden einer Wahlkommission die für die betreffende Kommission bestimmte Wählerliste bzw. Abteilung der Wählerliste ein.

§. 17.

Spätestens acht Tage vor dem Wahltag erläßt der Gemeinderath durch Bekanntmachung im amtlichen Verkündigungsblatte und durch öffentlichen Anschlag eine Einladung zur Wahl, welche enthalten muß:

1. den Anlaß der Wahl,
2. Tag und Stunde der Wahl,
3. die Zahl der von den Arbeitgebern aus dem Stande dieser und der von den Arbeitern aus dem Stande letzterer zu wählenden Beisitzer,
4. die Wahllokale und die Abteilungen der Wähler, für welche jedes Wahllokal bestimmt ist,
5. die Mitglieder des Wahlausschusses einer jeden Wählerabteilung,
6. die gesetzlichen Erfordernisse der Wahlberechtigung (§§. 13 und 14 des Reichsgesetzes vom 19. Juli 1890) und der Wahlbarkeit (§. 10 des Reichsgesetzes),
7. die Bestimmungen in den §§. 14 und 21 Abs. 1 dieses Statuts.

§. 18.

Während der Wahlhandlung und der Feststellung des Wahlergebnisses müssen stets mindestens drei Mitglieder des Wahlausschusses zugegen sein, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und der Protokollführer oder dessen Stellvertreter.

§. 19.

Die Wahlhandlung ist öffentlich. Der Tisch, an dem der Wahlausschuß Platz nimmt, ist so aufzustellen, daß er von allen Seiten zugänglich ist.

Auf diesen Tisch wird ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt. Vor dem Beginn der Abstimmung hat sich der Wahlausschuß zu überzeugen, daß derselbe leer ist.

Ein Abdruck des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890 und des gegenwärtigen Ortsstatuts ist in jedem Wahllokale aufzulegen.

§. 20.

Während der Wahlhandlung dürfen im Wahllokale weder Beratungen stattfinden noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt werden. Ausgenommen hiervon sind die Beratungen und Beschlüsse des Wahlausschusses, welche durch die Leitung des Wahlgeschäfts bedingt sind.

§. 21.

Die Stimmabgabe kann nicht durch Beauftragte geschehen. Der Wähler, welcher seine Stimme abgeben will, tritt an den Tisch, nennt seinen Namen und übergibt, sobald der Protokollführer den Namen in der Wählerliste

aufgefunden hat, seinen Stimmzettel dem Vorsitzenden, welcher denselben uneröffnet in die Wahlurne wirft.

Der Stimmzettel muß von weißem Papier, ohne äußere Kennzeichen und derart zusammengelegt sein, daß die auf ihm verzeichneten Namen verdeckt sind. Stimmzettel, welche hiegegen verstoßen, sind zurückzuweisen.

§. 22.

Der Protokollführer vermerkt die erfolgte Stimmabgabe neben dem Namen des Wählers in der Wählerliste.

§. 23.

Um 2 Uhr Nachmittags erklärt der Vorsitzende die Abstimmung für geschlossen. Nachdem dies geschehen ist, dürfen keine Stimmzettel mehr angenommen werden.

Die Stimmzettel werden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt. Ergibt sich dabei nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit von der ebenfalls festzustellenden Zahl der Wähler, bei deren Namen der Abstimmungsvermerk in der Wählerliste gemacht ist, so ist dieses nebst dem zur Aufklärung etwa dienlichen, im Protokoll zu vermerken.

§. 24.

Sodann erfolgt die Eröffnung der Stimmzettel und die Verkündung ihres Inhalts durch den Vorsitzenden.

Der Protokollführer nimmt den Namen eines Jeden, der eine Stimme erhielt in das Protokoll auf und vermerkt neben dem Namen jede demselben zufallende Stimme. In gleicher Weise führt einer der Beisitzer eine Gegenliste.

§. 25.

Ungültig sind Stimmzettel, die nicht von weißem Papier oder die mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind, ferner solche, die keinen oder keinen lesbaren Namen einer wählbaren Person oder die einen Protest oder Vorbehalt enthalten.

Stimmzettel die weniger Namen enthalten als Personen zu wählen sind, gelten, ebenso Stimmzettel die mehr Namen enthalten, jedoch werden im letzteren Falle nach der Reihenfolge der Aufzeichnung nur so viele Namen als Personen zu wählen sind, berücksichtigt.

Wenn auf einem Stimmzettel einzelne Namen nicht lesbar sind oder einer nicht wählbaren Person zugehören oder die Person des Gewählten nicht deutlich erkennen lassen, so werden diese Namen nicht berücksichtigt; im übrigen ist der Stimmzettel gültig.

§. 26.

Die ganz oder hinsichtlich eines Theiles ihres Inhalts für ungültig erklärten Stimmzettel werden dem Protokoll beigegeben, in welchem die Gründe der Ungültigkeit kurz anzugeben sind.

Die übrigen Stimmzettel hat der Vorsitzende in ein Papier einzuschlagen und zu versiegeln.

§. 27.

Das Formular für das über die Wahlhandlung aufzunehmende Protokoll wird vom Vorsitzenden des Gewerbegerichts festgesetzt. Das Protokoll, die Wählerliste und die Gegenliste sind von den Mitgliedern des Wahlschusses zu unterzeichnen.

§. 28.

Der Vorsitzende des Wahlschusses verkündet das Wahlergebnis und legt sodann die Akten dem Vorsitzenden des Gewerbegerichts vor.

§. 29.

Die Feststellung des Gesamtsergebnisses liegt dem Vorsitzenden des Gewerbegerichts ob und muß spätestens acht Tage nach dem Tag der Wahl erfolgen.

Die Feststellung ist öffentlich. Lokal und Zeit derselben ist spätestens drei Tage vorher im amtlichen Verkündungsblatte bekannt zu machen.

Ueber den Feststellungsakt ist ein Protokoll aufzunehmen.

§. 30.

Als gewählt gelten diejenigen wählbaren Personen, welche unter allen übrigen die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Loos welches bei Feststellung des Wahlergebnisses von dem Gerichtsschreiber des Gewerbegerichts zu ziehen ist.

§. 31.

Der Vorsitzende des Gewerbegerichts hat alsbald das Wahlergebnis in dem amtlichen Verkündungsblatte mit dem Anfügen bekannt zu machen, daß die Wahllisten während acht Tagen vom Tage an, an welchem die Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatte erscheint, zur Einsicht der Beteiligten offen liegen und daß Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahl nur binnen eines Monats nach der Wahl zulässig sind.

Wenn Beschwerden rechtzeitig nicht erhoben wurden, oder wenn die erhobenen Beschwerden erledigt sind, hat der Vorsitzende des Gewerbegerichts unter Beizug des Gerichtsschreibers die in §. 26 Abs. 2 erwähnten Stimmzettel zu verbrennen; hierüber ist ein Protokoll aufzunehmen.

§. 32.

Als bald nach Feststellung des Wahlergebnisses (§. 29) hat der Vorsitzende die Gewählten unter Hinweisung auf die Bestimmung des §. 18 Abs. 1 des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890 von der Wahl mit dem Beifügen zu benachrichtigen, daß die Annahme der Wahl als erfolgt gilt, wenn nicht innerhalb acht Tagen etwaige Ablehnungsgründe schriftlich geltend gemacht werden.

Lehnt ein Gewählter die Wahl mit Erfolg ab, so wird dieser Fall hinsichtlich der Erforderlichkeit einer Neuwahl ebenso behandelt wie das Ausscheiden aus dem Amte (§. 34).

§. 33.

Die endgültige Zusammensetzung des Gewerbegerichts ist von dem Vorsitzenden durch das amtliche Verkündungsblatt bekannt zu machen.

§. 34.

Wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter aus dem Amte ausscheidet, so hat der Gemeinderath Durlach alsbald eine Neuwahl vorzunehmen.

Scheiden aus der Zahl der Beisitzer einzelne während der Dauer der Amtsperiode aus, so ist eine Ergänzungswahl für die Restdauer der Amtsperiode erst dann vorzunehmen, wenn durch Ausscheiden Einzelner die Zahl der Vertreter der Arbeitgeber bezw. der Arbeitnehmer sich auf die Hälfte ermäßigen würde.

§. 35.

Bei dem Gewerbegericht ist eine Gerichtsschreiberei zu errichten.

Die für das Gewerbegericht erforderlichen Geschäftsräume, sowie das notwendige Personal zu dem Gericht und der Gerichtsschreiber werden von dem Gemeinderath Durlach dem Gewerbegericht überwiesen.

Der Gerichtsschreiber und dessen Stellvertreter sind durch den Vorsitzenden des Gewerbegerichts zu vereidigen.

Als Zustellungsbeamte fungieren die von dem Vorsitzenden zu beauftragenden Gemeindebeamten.

§. 36.

Der Vorsitzende hat alljährlich über die gesammte Geschäftstätigkeit des Gewerbegerichts an den Gemeinderath Durlach Bericht zu erstatten.

§. 37.

Die Kosten der Errichtung und Geschäftsbetriebes des Gewerbegerichts sind zunächst aus dessen Einnahmen und soweit diese nicht reichen, zu $\frac{1}{2}$ nach Verhältnis der Gewerbesteuerkapitalien, zu $\frac{1}{2}$ nach der Zahl der Rechtsstreitigkeiten, welche aus den einzelnen Gemeinden eingelaufen sind, getragen.

Einnahmen werden vorläufig von dem Gemeinderath Durlach erhoben und die Ausgaben in gleicher Weise vorläufig von dem Gemeinderath Durlach bestritten; die Anweisungen erfolgen, soweit es sich nicht um ständig wiederkehrende Ausgaben handelt, auf Antrag des Vorsitzenden des Gewerbegerichts.

§. 38.

Die Gebühren des Vorsitzenden und des Stellvertreters desselben, sowie der Angestellten des Gewerbegerichts werden durch den Gemeinderath Durlach festgesetzt.

Die Beisitzer erhalten für jede Sitzung, welcher sie beigewohnt haben, als Entschädigung für Zeitverlust 6 Mark, wenn die Sitzung einen ganzen Arbeitstag in Anspruch genommen hat, die Hälfte dieses Betrags, wenn dieselbe nicht über einen

halben Arbeitstag ange dauert hat. Die Entschädigungen werden sofort ausgezahlt; eine Zurückweisung derselben ist nicht statthaft.

Außerdem erhalten die Beisitzer als Ersatz für Reisekosten, soweit die Reise auf Eisenbahnen zurückgelegt werden kann, die Kosten eines Billets II. Klasse für die Hin- und Rückreise, im übrigen den Betrag der für die Beförderung nachweislich erforderlich gewordenen baaren Auslagen vergütet. Dabei wird jedesmal die kürzeste fahrbare Straßenverbindung zu Grunde gelegt.

§. 39.

Ueber die Einnahmen und Ausgaben des Gewerbegerichts wird alljährlich unter den beteiligten Gemeinden abgerechnet; die Abrechnung hat der Gemeinderath Durlach aufzustellen.

Zweiter Abschnitt.

Die Thätigkeit des Gewerbegerichts als rechtsprechende Behörde.

§. 40.

Für jede Spruchung des Gewerbegerichts sind zwei Beisitzer, je ein Arbeitgeber und ein Arbeitnehmer, beizuziehen.

§. 41.

Die Ordnung, in welcher die Beisitzer an den Sitzungen des Gewerbegerichts Theil zu nehmen haben, wird durch die alphabetische Reihenfolge ihrer Zu- bezw. Vornamen bestimmt. Haben mehrere Beisitzer gleiche Zu- und Vornamen, so werden die Älteren an Lebensjahren zuerst berufen.

Der Vorsitzende hat die Beisitzer zu den einzelnen Sitzungen wenn thunlich spätestens am vorhergehenden Werktag unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens schriftlich einzuladen.

Die Beisitzer sind verpflichtet, im Falle der Verhinderung ihre Entschuldigungsgründe dem Vorsitzenden alsbald mitzutheilen.

Beisitzer, welche verhindert waren, einer Sitzung anzuwohnen, werden zu folgenden Sitzungen erst dann wieder berufen, wenn gemäß Absatz 1 dieses Paragraphen die Reihe wieder an ihnen ist.

§. 42.

Für die Verhandlung vor dem Gewerbegericht werden Gebühren nicht erhoben.

§. 43.

Der Vorsitzende des Gerichts hat mit der Verkündung des Gesamtsergebnisses einer Wahl (§. 29) bekannt zu machen, wann die ordentlichen Gerichtstage im Sinne des §. 35 des Gesetzes betreffend die Gewerbegerichte stattfinden.

Dritter Abschnitt.

Die Thätigkeit des Gewerbegerichts als Einigungsamt.

§. 44.

Bei Streitigkeiten der in §. 61 des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890 erwähnten Art soll der Vorsitzende des Gewerbegerichts dahin wirken, daß das Gericht von beiden Theilen als Einigungsamt angerufen wird.

§. 45.

Die Beisitzer des Einigungsamtes (§. 63 des Reichsgesetzes) werden für jeden einzelnen Fall, für welchen ein Schiedspruch abzugeben ist, von dem Gesamtgewerbegericht ernannt.

Bei Ernennung der Beisitzer aus dem Stand der Arbeitgeber haben nur die Arbeitgeber, bei Ernennung der Beisitzer aus dem Stand der Arbeiter nur die Arbeiter Stimmrecht. In beiden Fällen entscheidet relative Mehrheit und, wenn eine solche sich nicht ergibt, die Stimme des Vorsitzenden.

Die Abstimmung erfolgt in der Sitzung des Gesamtgewerbegerichts mündlich und ist zu Protokoll zu nehmen.

Die Verhandlungen des Einigungsamtes sind öffentlich, wenn dies von beiden Theilen beantragt wird; die Beschlußfassung erfolgt dagegen stets in geheimer Sitzung.

§. 46.

Die in §. 63 Absatz 2 und 3 des Reichsgesetzes erwähnten Vertrauensmänner erhalten für ihre Theilnahme an den Sitzungen des Einigungsamtes die nämliche Vergütung wie die Beisitzer (§. 38).

Vierter Abschnitt.

Gesamtgewerbegericht.

§. 47.

Zur Beschlußfassung über Gutachten und Anträge der in §. 70 des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890 erwähnten Art, sowie zur Ernennung der Beisitzer des Einigungsamtes hat der Vorsitzende sämtliche Mitglieder des Gewerbegerichts zu berufen (Gesamtgewerbegericht).

Abgesehen von den gesetzlich gebotenen Fällen muß die Berufung erfolgen, wenn von mindestens 3 Beisitzern schriftlich verlangt wird, daß ein Antrag nach §. 70 Abs. 3 des Reichsgesetzes vom Gewerbegericht gestellt werden solle.

§. 48.

Die Beschlüsse des Gesamtgewerbegerichts werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

Die Zahl der bei den Abstimmungen mitwirkenden Arbeitgeber und Arbeiter muß gleich sein. Sind in einer Versammlung mehr Arbeitgeber anwesend als Arbeiter oder umgekehrt, so hat der Vorsitzende von den Beisitzern des zahlreicher vertretenen Standes behufs Herstellung der Gleichheit eine entsprechende Anzahl auszulösen. Den Ausgelösten steht nur beratende Stimme zu.

Die stellvertretenden Vorsitzenden können den Sitzungen des Gesamtgewerbegerichts anwohnen, haben aber gleichfalls nur beratende Stimme.

§. 49.

Ueber die Verhandlungen des Gesamtgewerbegerichts ist durch den Gerichtsschreiber oder durch einen von dem Gericht in einzelnen Fällen zu bestimmenden Beisitzer ein Protokoll aufzunehmen.

Das Protokoll muß insbesondere erwähnen, welche Gerichtsmitglieder für und welche gegen einen gefaßten Beschluß gestimmt haben. Die letzteren Mitglieder haben das Recht, innerhalb acht Tagen vom Tag der Beschlußfassung an eine schriftliche Darlegung ihrer Anschauungen über den Gegenstand des Beschlusses als Protokollbeilage dem Vorsitzenden einzureichen.

Das Protokoll muß vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet werden.

§. 50.

Mit dem vom Gesamtgewerbegericht beschlossenen Gutachten oder Antrag ist jeweils eine Abschrift des Protokolls und der Beilagen desselben einzureichen.

Schlußbestimmungen.

§. 51.

Dieses Statut tritt an Stelle des seitherigen Statuts am ersten Tage des auf den Ausspruch der Staatsgenehmigung folgenden Monats.

§. 52.

Als bald nach Inkrafttreten dieses Statuts ist die Zahl der Beisitzer aus den einzelnen Wahlbezirken durch Wahlen auf die in diesem Statut vorgesehene Zahl zu ergänzen; die Amtsperiode der hiernach neu gewählten Beisitzer dauert gerade so lange als die Amtsperiode der in demselben Wahlbezirk gewählten im Amt befindlichen Gerichtsbeisitzer.

Die Verwahrung der Hunde mit Maulkörben betr.

Nr. 9555. Infolge mehrfacher Zuwiderhandlungen sehen wir uns veranlaßt, nachstehende bezirkspolizeiliche Vorschrift vom 9. Dezember 1869 bezw. 25. November 1896 wiederholt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen:

Es ist untersagt, große Hunde, insbesondere Fang-, Rad- und Meßgerhunde, ohne wohlbefestigten Maulkorb, welcher das Beißen vollständig verhindert, laufen zu lassen.

Das Gleiche gilt von Bullenbeißern jeder Größe, sowie von solchen Hunden, bezüglich deren es wegen Neigung zur Böswilligkeit polizeilich angeordnet wird.

Die Bürgermeisterämter des Bezirks werden beauftragt, die Vorschriften erneut in ihren Gemeinden bekannt zu machen und auf die sich hieraus ergebende Verpflichtung der Hundebesitzer sowie auf die Möglichkeit einer Bestrafung gemäß §. 31 P.-St.-G.-B. im Falle des Zuwiderhandelns hinzuweisen.

Wir bringen bei diesem Anlaß auch die Vorschriften der Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 11. Mai 1876 in Erinnerung. Hiernach müssen alle über 6 Wochen alte Hunde eine mindestens 3 cm große, den Wohnort des Besitzers angegebene Marke von Messing oder Messingblech tragen. Hunde, welche die vorgeschriebene Marke nicht tragen, werden — vorbehaltlich der Bestrafung der Besitzer — eingekerkert und wenn sie bis zum Ablauf des zweiten folgenden Tages nicht von dem Besitzer unter Vorzeigen der Quittung über die an die Gemeindefasse geleistete Zahlung einer Gebühr von 2 M abgeholt werden, getötet.

Durlach den 28. März 1899.

Großherzogliches Bezirksamt:
Ruhbaum.

Die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betr.

Nr. 9745. Nachdem im diesseitigen Bezirk wiederholt größere Viehbestände von Unternehmern in öffentlichen und privaten Räumlichkeiten zum Zwecke öffentlichen Verkaufs zusammengebracht worden sind, zu deren Kauf alsdann durch öffentliche Bekanntmachung eingeladen wurde, ohne daß die Thiere vorher durch Großh. Bezirksthierarzt untersucht worden waren, wird hiermit auf Grund des §. 20 der bad. Vollz.-Verordn. zum Reichsseuchengesetz vom 19. Dezember 1895 angeordnet, daß die Unternehmer solcher marktähnlichen Veranstaltungen jeweils vor Beginn des Verkaufs dem Großh. Herrn Bezirksthierarzt sowie hierher Anzeige zu erstatten haben, damit die betreffenden Thiere auf ihren Gesundheitszustand untersucht werden können.

Als „marktähnliche Veranstaltung“ ist ein jeder Verkauf zu betrachten, zu welchem mittelst öffentlicher Bekanntmachung eingeladen wird.

Die Bürgermeisterämter des Bezirks werden beauftragt, vorstehende Anordnung in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu geben und sie den Viehhändlern noch besonders gegen Bescheinigung zu eröffnen. Der Vollzug ist anher anzuzeigen.

Durlach den 29. März 1899.

Großherzogliches Bezirksamt:
Ruhbaum.

Die Schweinefuche betreffend.

Nr. 9784. Nachdem neuerdings die Schweinefuche auch durch Händler, welche Ferkel aus Norddeutschland, d. i. aus den nördlich des Rheins gelegenen deutschen Gebietsteilen abgesetzt haben, in das Großherzogthum eingeschleppt worden ist, wird hiermit auf Grund des §. 12 der Verordnung vom 21. Juni 1895, die veterinärpolizeiliche Bekämpfung der Schweinefuche, der Schweinepest und des Rothlaufs der Schweine betr., angeordnet, daß im Amtsbezirk Durlach Ferkelschweine auch von Händlern aus Norddeutschland nur dann verkauft werden dürfen, wenn die Thiere laut bezirksthierärztlichem Zeugnisse während der letzten 14 Tage in seuchefreiem Zustande sich in einer badischen Gemeinde befunden haben.

Die Bürgermeisterämter werden beauftragt, dies in ortsüblicher Weise bekannt geben zu lassen, die Ortspolizeidiener und Fleischbeschauer entsprechend anzuweisen und den Vollzug dieser Anordnung zu überwachen.

Durlach den 30. März 1899.

Großherzogliches Bezirksamt:
Ruhbaum.

Die Verpflichtung der Jagdaufseher betreffend.

Nr. 10,121. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß Josef Wächter von Berghausen am 24. v. Mts., Jakob Löffel von Durlach und Ludwig Nikolaus von Weingarten heute als Jagdaufseher handgefällig verpflichtet wurde.

Durlach den 4. April 1899.

Großherzogliches Bezirksamt:
Ruhbaum.

Bekanntmachung.

Die Aufnahme in die Volksschule der Stadt Durlach betr.
Das Schuljahr 1899/1900 beginnt

Montag den 10. April 1899.

Die Eltern oder deren Stellvertreter haben dafür zu sorgen, daß ihre schulpflichtigen Kinder (geboren in der Zeit vom 1. Juli 1892 bis einschließlich den 30. Juni 1893) zur Aufnahme in der hiesigen Volksschule angemeldet werden.

Die Anmeldung geschieht am Montag den 10. April, Nachmittags 2 Uhr, im Schulhaus.

Durlach den 6. April 1899.

Die Ortsschulbehörde:
Dr. Reichardt.

Bekanntmachung.

Die Theilnahme am Fortbildungsunterricht in Durlach betreffend.

Die fortbildungsschulpflichtigen Knaben (II. Jahrgang) und Mädchen haben sich am

Mittwoch den 12. April 1899, Nachmittags 1 Uhr,

die Knaben (I. Jahrgang) am
Samstag den 15. April 1899, Nachmittags 1 Uhr,

im Schulhause einzufinden.

Die Eltern, deren Stellvertreter, die Arbeits- und Lehrherren sind verpflichtet, den Schülern die zum Schulbesuch nöthige Zeit zu gewähren. Zuwiderhandlungen werden mit Geldbuße bis zu 50 Mark bestraft.

Durlach den 6. April 1899.

Die Ortsschulbehörde:

Dr. Reichardt.

Bekanntmachung.

Diejenigen hier wohnenden Steuerpflichtigen mit einem Einkommen aus Arbeit oder Dienstleistung von mindestens 500 Mark, sofern dasselbe nicht aus einer öffentlichen Kasse fließt, sind nach Art. 15 des badischen Einkommensteuergesetzes verpflichtet, innerhalb 14 Tagen vom Beginn ihrer Thätigkeit an, sich beim Gr. Steuerkommissär zur Steuer anzumelden.

Zu diesem Zweck findet im Bureau des Gr. Steuerkommissärs — Seboldstraße 4a, part. — am

Mittwoch den 12. April,
Vormittags 9—12 Uhr,

eine Tagfahrt statt.

Wer es unterläßt, sich rechtzeitig anzumelden, verfällt in eine Ordnungsgeldstrafe bis zu 300 M.

Durlach, 6. April 1899.

Der Gr. Steuerkommissär:
Abele.

Privat-Anzeigen.

Wohnung im 2. Stock mit Küche, Keller sogleich oder später zu vermieten. Zu erfragen

Weingarter Straße 6b.

Dieselbst ist ein weißer Porzellan-Füllföfen billig zu verkaufen.

Hauptstraße 74 ist das Hinterhaus an eine ruhige, womöglich kinderlose Familie auf 1. Juli zu vermieten. Eingang durch das Lamm. Das Nähere im Laden.

Eine Wohnung von 2 tapezirten Zimmern, Küche, Keller, Speicher ist auf 1. Juli zu vermieten. Dasselbst sind 2 Kanarienvögel zu verkaufen. Weingarter Straße 4.

Eine Wohnung von 4 Zimmern und Zugehör ist wegen Wegzugs auf 1. Juni zu vermieten

Herrenstraße 19, 1 Tr.

Zimmer, ein gut möblirtes, ist vermieten

Hauptstraße 56, 2. St.

KREUZSTERN SUPPEN à 10 Pfg.
das Täfelchen.
diese Sorten zu Gemüse-, Hülsenfrüchte-, Röstsuppen etc.

in wenigen Minuten, nur mit Wasser herstellbar, können allen Freunden einer guten, schmackhaften Suppe angelegentlich empfohlen werden. 50 verschiedene Sorten.

Philipp Luger & Filiale.

Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir den

Herrn Josef Köpfer in Hohenwettersbach

zum Agenten unserer Gesellschaft ernannt haben.

Karlsruhe im März 1899.

Die General-Agentur:

Otto Schulze.

Bezugnehmend auf vorstehende Anzeige empfehle ich mich zur Annahme von Versicherungen für genannte Gesellschaft und bin zu jeder gewünschten Auskunft bereit.

Hohenwettersbach im März 1899.

Josef Köpfer, Landwirth.

Agent der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft.

Gegründet
1877.

Grösstes und
ältestes
Waaren-
und
Möbel-
Credit-
Haus

Deutschlands
und
der Schweiz.

Alles auf
Credit
und gegen
Cassa.

Nach vollendetem Umbau der früheren **Allgemeinen Versorgungs-Anstalt** befinden sich meine

Geschäfts-Lokalitäten

nunmehr dortselbst

25 Amalienstrasse 25,

Ecke Waldstrasse.

Durch bedeutende Vergrößerungen sämtlicher Geschäftsräume
im Erdgeschoße und II. Etage
bin ich in der Lage, **allen Anforderungen Genüge zu leisten.**

Besichtigung ohne Kaufzwang gerne gestattet.

J. Ittmann,

KARLSRUHE, 25 Amalienstrasse 25,
Ecke Waldstrasse.

Auskunft ertheilt, sowie Aufträge und Zahlungen nimmt entgegen mein Vertreter

Wilhelm Höcker,
Pfinzvorstadt 2, DURLACH.

Möbel.

Polsterwaaren.

Manufactur-
waaren.

Herren-Confection.

Damen-Confection.

Weisswaaren.

Teppiche und
Portièren.

Uhren, Hüte,
Schirme, Stiefel.

Betten
von den billigsten bis
zu den feinsten.

Ganze Zimmer-
Einrichtungen
von den einfachsten bis
zu den elegantesten.

N. Breitbarth, Karlsruhe,

Herren-Konfektions-Haus I. Ranges.

Anerkannt beste und billigste Bezugsquelle für fertige Herren- & Knabenkleider
bei streng festen Preisen.

Der vereinigte große Abschluß

für mehrere Geschäfte setzt mich in die Lage, für die diesjährige **Frühjahrs- und Sommer-Saison** derart billige Preise mit Rücksicht auf **Qualität und eleganten Schnitt** zu stellen, wie solche von keiner anderen Seite gemacht werden können.

Um nur einige Artikel zu nennen, empfehle ich:

Komplette Anzüge in den allerneuesten Dessins

in Buckskin-, Cheviot- und Kammgarnstoffen zu 14, 16, 18, 21, 23, 25 bis 48 Mk.

Frühjahrs- und Sommer-Paletots, deutsche und englische Façons,
zu 15, 18, 20, 22, 26, 28 bis 45 Mk.

Einzelne Stoff- und Buckskin-Hosen, deutscher und englischer Schnitt,
zu 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 11 bis 18 Mk.

Sommer-Joppen von 2 Mk. an, **Arbeiter-Anzüge** von 4 Mk. an.

Radfahrer-Anzüge mit Pump hose
schon von 15 Mk. an.

Knaben-Anzüge, das Neueste und Eleganteste in allen möglichen Façons,
zu 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 bis 24 Mk.

Der billige aber streng feste Verkaufspreis ist auf dem Etiquette eines jeden Gegenstandes deutlich in Zahlen aufgedruckt.

N. Breitbarth,

Karlsruhe, im großen Eckladen der Kaiser- und Lammstrassen-Ecke.

Bitte, meine & Schaufenster-Anzeigen gef. zu befechtigen.

Bitte, meine & Schaufenster-Anzeigen gef. zu befechtigen.

Gas-Glühlicht

empfehle hierzu:
 Senner **Loch-Cylinder** à 50 S.
Milchglas-Schirme à 80 S.
Glühkörper à 30 und 40 S.
 Gewöhnliche **Cylinder** à 15 u. 30 S.
Christian Kern,
 Glashandlung.

Verkaufe von heute ab meine
 sämtlichen

Fahrrad-Artikel,

um damit zu räumen, zu den An-
 kaufpreisen. **Gloden, Paternen,**
Peitschen, Hosenhalter,
Gummilösung, Fahrraddöl
 und sonst Verschiedenes.

J. Hauswirth,
 Lammstraße 21, 2. St.

Sandabgabe.

Aus unserer Grube in Hagsfeld
 am Eggensteiner Weg geben wir
 schönen scharfkörnigen Mauer-
 sand ab, den Zweispänner zu 90 S., den
 Einspänner zu 70 S.

Die Wegentfernung ab Durlach
 bis zu unserer Grube ist ebenso
 nahe wie zum Klisfeld.

Kies- und Sandgeschäft
J. Mitschle & Cie.,
 Gef. m. b. H.

1 Liter kostet 7 Pfg.

No. 8363. Die zur Bereitung
 eines
kräftigen
 und
gesunden
Haustrunks
 (OBSTMOST)

D. R. P. 22891. D. - R. - P. 22891
 nötigen Substanzen liefert ohne
 Zucker für nur **Mk. 3.25 franko**
 ab hier, vollständig ausreichend zu
 150 Liter.

Apoth. **P. Hartmann's Dwe.,**
Konstanz (Baden).
 Vor schlechten Nachahmungen wird
 ausdrücklich gewarnt, man verlange
 überall
Hartmann's Wollsubstanzen.
 Zeugnisse gratis und franko zu Diensten.
 Man achte auf die Schutzmarke.
 Niederlage in:
Durlach: Einhornapotheke.

Feuerfeste Steine & Erde, Backofenplatten

(echte Sülzener Waare)
 empfiehlt
Friedr. Becker,
 Baumaterialienhandlung.

Spiegel

von den einfachsten bis
 zu den feinsten verkaufe
 wegen Abgabe dieses
 Artikels **mit be-**
deutendem Nach-
lass.

Christian Kern.

Lehrverträge,
Miethverträge,
Miethsquittungsbücher,
Schlafstellenverzeichnis,
Sonntagsarbeiten-
Verzeichnis.

Durlach. Druckerei
Karl Walz.

2 braune Pferde und ein
 Steinwagen zu verkaufen bei
Anton Kist in Stupferich.

Kaiser's Kaffee

ist der Beste!

Außer meinen braun und schwarz gerösteten Kaffee's à 70, 80 und 90 Pfg.
 per Pfd. empfehle ich als recht guten Haushaltungs-Kaffee

Kaiser's Perl-Kaffee-Mischung à 1 Mk. per Pfd.

Kaiser's Kaffee à 1 Mk. per Pfd.

sowie als besonders feine Kaffee's die Sorten 120, 130, 140, 150-210 Pfg. per Pfd.

Als Zusatz zu Kaiser's Kaffee empfehle Kaiser's Malz-Kaffee und Kaiser's Kaffee-Essenz.

Thee letzter Ernte von 1,50 Mk. bis 4,00 Mk. per Pfd.

Feinste Biscuits in stets frischer Waare à 40 Pfg. bis 2 Mk. per Pfd.

Chocolade in Kiegeln und Tafeln à 80 Pfg. bis 200 Pfg. per Pfd.

Cacao garantiert rein, leicht löslich, à 150, 180 und 240 Pfg. per Pfd.

Nur zu haben in:

Kaiser's Kaffee-Geschäft,

Durlach, Hauptstraße 48, gegenüber dem Rathhaus.

Karlsruhe, Kaiserstr. 134 am Friedrichsbad, Kaiserstr. 68 am Marktplatz, Kaiserstr. 27
 am Durlacher Thor.

Größtes Kaffee-Import-Geschäft Deutschlands
 im direkten Verkehr mit den Consumenten.

Teilhaber der Venezuela-Plantagen-Gesellschaft, G. m. b. H.

Für Kranke nur den besten Medicinal-Ungar- Ausbruch-Wein

Marke: **Hoffmann, Heffter & Co.,**
 bezogen durch Apotheken im Großherzogthum Baden,
 empfehlen die hiesigen Apotheken.

Achten Sie auf Etikett und Schutz-Marke.



10% Rabatt

bewillige wegen Lokalwechsels auf die in meinem Laden
 befindlichen Artikel, wie:

Alle Sorten Lampen, Glas-, Por-
zellan- & Steingut-Waaren, Stageren
mit Gewürz- & Haushaltungs-Löpfen,
bemalte Wajchgarnituren, Figuren,
Kaffee-, Bier-, Wein-, Liqueur- & Tafel-
Service, Solinger Bestecke, Eß- &
Kaffee-Löffel, Vorleger zc.,

und bitte, von dieser günstigen Gelegenheit regen Ge-
 brauch machen zu wollen.

Christian Kern.

Schulranzen, Schultaschen,

sowie sämtliche Schulartikel empfiehlt
Durlach. Karl Walz am Markt.

Gegründet

1876.



Schloss-Brunnen
Gerolstein

Natürliches Mineralwasser.
 Tafelgetränk I. Ranges.

Aerztlicherseits bestens empfohlen bei chron.
 Augenkatarrh, Blasen- und Nierenleiden.
 Aelteste Brunnenunternehmung des Bezirks Gerolstein.
 Haupt-Niederlage:

Heinrich Diebold, Ettlingen.

Die Direktion: Gerolstein, Eifel, Rheinprovinz.

Aushilfskellnerin gesucht.

Suche für Sonn- und Feiertage
 eine tüchtige Aushilfskellnerin. Zu
 erfragen bei der Exp. d. Bl.

Knecht, ein tüchtiger, wird
 gesucht bei
Ferdinand Derndinger alt,
 Gröbtingen.

Ein kräftiger Junge,

welcher Lust hat die Schlosserei zu
 erlernen, kann unter günstigen Be-
 dingungen sofort eintreten bei

Theodor Pellissier,
 Schlossermeister.

Wohnung: Mittelstraße 1 und
 Werkstätte: Kelterstraße 3, Durlach.

Jugendliche
Arbeiter und Arbeiterinnen,
 welche aus der Schule entlassen
 sind, finden bei sehr guter Bezahlung
 dauernde Beschäftigung.

Gebr. Reuter.

5-6 Maurer

finden Beschäftigung bei
L. Schleifer,
 Bauunternehmer, Rintheim.

Als Monteur-Beihelfer

für einige Wochen wird ein solider
 fleißiger Mann gesucht, der wo-
 möglich Kenntnisse im Gewinde-
 schneiden hat.

Bräuerei Calan Durlach.

Jugendliche Hilfsarbeiter,

welche jetzt der Schule entlassen,
 werden noch angenommen

Orgelfabrik Voit Durlach.

Eine junge kräftige Frau sucht
 Nachmittags Beschäftigung in Feld-
 oder Hausarbeit. Zu erfragen
Pfinzvorstadt 26.

Weißnähen, Weißsticken
 und **Kindergarderobe** wird
 gut und billig besorgt

Basler Thor 10, 2. Stock.

Heu und Ohmd,
 unberegetes, zu verkaufen
Pfinzvorstadt 39.

Zimmer, schön möblirt, an
 einen anständig u
 Herrn zu vermieten
Hauptstraße 47, 2 Treppen hoch.

Männer-Gesangverein.

Besonderer Festlichkeit wegen sind die Mitglieder, insbesondere die Ehrenmitglieder, auf Samstag Abend 9 Uhr zur zahlreichen Beteiligung in's Vereinslokal sanges-freundlich eingeladen.

Der Vorstand.

Turnerbund Durlach.

Gut Heil!

Sonntag, 8. April, Abends präzis 9 Uhr:

Monatsversammlung im Vereinslokal zum „Krocodil“. Zahlreiches Erscheinen, insbesondere der Aktivität, erwünscht.

Der Vorstand.

Instrumental-Musikverein Durlach.

Sonntag den 8. d. Mts., Abends 8 Uhr, findet bei Mitglied Grötsch zum „Engel“

Monatsversammlung statt, wozu wir unsere verehrl. Mitglieder freundlichst einladen.

Nach Beendigung des geschäftlichen Theiles folgt musikalische Unterhaltung.

Der Vorstand.

Gewerbeverein Durlach.

Monatsversammlung am Sonntag den 10. April, Abends 8 Uhr, im „Alten Fritz“.

Vortrag des Herrn Gewerbelehrers Sickinger über gewerbliche Buchführung.

Der Vorstand.

Evang. Arbeiter- und Handwerkerverein.

Kommenden Montag Diskussionsabend. Zahlreichem Besuche sieht entgegen

Der Vorstand.

Totalabstinenten

und alle Männer und Frauen, welche die schädigende Wirkung des Alkoholgenusses erkennen, sowie die bestehenden Trinksitten mit ihren vielen Gefahren zu bekämpfen den Muth haben, werden gebeten, sich der Loge „Refugium“ Nr. 106 des I. O. G. T. und Deutschlands Groß-Loge II. anzuschließen. Jede nähere Auskunft ertheilen bereitwillig schriftlich und mündlich

Jr. Schweigardt, Erlingerstr. 21a, A. Kraus, Pfingststadt 40.

Arbeitsbücher, Dienstbücher.

Durlach. Druckerei Karl Walz.

Saat- und Gkartoffel

werden am Montag früh ausgeladen im Bahnhof Grözingen per Str. 3 M. 30 Pfg.

Johann Süpke aus Oberacker.

Neue

Roth- & Blaukerbsaat,

garantirt seidenfrei, verkaute, nun damit zu räumen, zu 60 Pfennig per Pfund.

K. Leussier, Durlach, Lammstraße 20 a.

Derjenige Herr, welcher am 1. Osterfeiertag in der Frühmesse in der kath. Kirche den schwarzen Hut vertauscht hat, wird gebeten, denselben im Eisenbad auszutauschen, unwendig gezeichnet L. W.

Grüner Hof.

Sonntag den 9. April, Nachmittags 3 Uhr:

GROSSES CONCERT.

Eintritt frei.

Amalienbad.

Sonntag den 9. April: Bodenseefelchen à la brunière. Rehpfeffer à la chasseur royal. Kalbsragout à la Provencale.

Bekanntmachung.

Einem geehrten hiesigen und auswärtigen Publikum die ergebene Mittheilung, daß ich Ende dieses Monats

Durlach, Hauptstraße 57,

im Hause des Herrn C. Steinmetz ein der Neuzeit entsprechendes Kaufhaus für

Kurz-, Weiss- & Wollwaaren

errichten werde.

Meine durch langjährige Thätigkeit in modernen großen Waarenhäusern gesammelten Erfahrungen, genügendes Betriebskapital, sowie meine Verbindung mit leistungsfähigen ersten Fabriken der Branche geben mir die Möglichkeit, meinen werthen Abnehmern

die denkbar größten Vortheile zu bieten.

Mit der Bitte, mein Unternehmen unterstützen zu wollen, zeichne ich

Hochachtungsvoll

J. Leyser.

Pariser Kopfsalat

eingetroffen bei

Fried. Barié jr.

Prima Hammelfleisch

wird ausgehauen bei

Fried. Ebbecke, Mehger & Durstler.

Färberei und chem. Waschanstalt

Ed. Printz

vorm. A.-G.

Karlsruhe.

Färberei und chem. Reinigung

von

Herren- und Damen-Garderoben,

Möbelstoffen, Gardinen, Federn, Handschuhen und dergl.

Annahmestelle: F. Marquard in Durlach, Hauptstrasse 14.

Für Blutarmer, Magenranke, Reconalescenten empfiehlt

Culmbacher Bier

aus der ersten Culmbacher Aktienbrauerei, Culmbach, die alleinige Niederlage von

Fried. Barié jr.

Baum-, Neb-, Rosen- & Garten-

Pfähle, Bohnensteden,

Zimmerpähne & Abfallholz, kleingemachtes, verkauft billigt

Johann Semmler, Zimmermeister.

Empfehle mich in allen Haararbeiten, Haarfetten, Zöpfe und Schicks von 2 M an. Empfehle mich bei schonender Behandlung im Zahnziehen von 50 S an. Reichhaltiges Lager in allen Parfümerien bei billigen Preisen. Ausgefällene Haare werden gekauft und gut bezahlt. Um geneigter Zuspruch bittet A. Kösch, Friseur, Durlach, Bahnhofstraße 4.



Geschäfts-Empfehlung.

Unterzeichneter empfiehlt sich unter Zusage reeller Bedienung in allen in die

Seilerei

einschlagenden Arbeiten.

Hochachtungsvoll

Emil Dreher, Stelterstraße 11. Verkaufsstelle der Seilwaaren bei Frau Dörrmann, Hauptstr. 59.

Acker, 1/2 Morgen 10 Ruthenbäumen am Kumpelweg, zu verkaufen. Näheres bei der Exped.

Zum 1. Mai hübsch möblirtes Zimmer möglichst mit voller Pension von einem jungen Kaufmann zu mieten gesucht. Offerten unter H. D. an die Exped. d. Bl.

Am 5. April sind 4 Schlüssel, in einem Bund, verloren gegangen. Der redliche Finder wird gebeten dieselben Pfingststadt 31 abzugeben.

Ein gut möblirtes Zimmer ist an einen Herrn zu vermieten Kelterstraße 9, 2. St. Neubau.

Dankagung.

Für die vielen Beweise herzlicher Theilnahme bei dem uns so schwer betroffenen Verluste unseres lieben nun in Gott ruhenden Gatten, Vaters, Sohnes, Bruders und Schwagers

Friedr. Eggenberger, Eisendreher.

Sprechen wir der Turngemeinde, dem Männergesangverein, der Musikgesellschaft Durlach, seinen Geschäftscollegen, sowie dem Herrn Stadtpfarrer Martin für die trostreichen Worte unsern innigsten Dank aus.

Durlach, 8. April 1899.

Im Namen der tieftrauernden Hinterbliebenen: Lina Eggenberger, geb. Vogel.

Evangel. Vereinshaus,

Zehntstraße 6.

Sonntag 11 Uhr: Sonntagschule.

Jeweils Abends 8 Uhr:

Sonntag: Bibl. Vortrag.

Dienstag: Jünglingsabend.

Mittwoch: Bibelstunde.

Donnerstag: Singstunde.

Freitag: Vorbereitung zur Sonntagschule.

Dienstag Nachmittags 3 Uhr: Missions-

arbeitsverein.

Friedens-Kapelle,

Scholdstraße 2.

Sonntag Vorm. 10 Uhr: Hr. Prediger

Schempy aus Neutlingen. Vorm. 11 Uhr:

Sonntagschule. Nachm. 2 Uhr: Jungfrauen-

verein. Nachm. 5 Uhr: Hr. Prediger Meis-

winkel. Abends 8 Uhr: Jünglingsverein.

Dienstag Abends 8 Uhr: Besinnung.

Redaktion Druck und Verlag von R. Zuck, Durlach